



ANTRAG

Antrag an die 86. Bundesversammlung 2020

*Antragsteller*in: Bundesleitung*

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

A24NEU: Erstellung und Überarbeitung von Handreichungen in den Bereichen Gemeinnützigkeit, Steuerrecht und Gründung von Rechtsträgern

Antragstext

1 **Die Bundesversammlung möge beschließen:**

2 Die Bundesleitung wird beauftragt, bestehende Handreichungen in den Bereichen
3 Gemeinnützigkeit, Steuerrecht und Gründung von Rechtsträgern zu überarbeiten und
4 gegebenenfalls neue Handreichungen zu erstellen.

5

6 Die fertige Handreichung steht bis zur Bundesversammlung 2021 den Gruppierungen
7 im Verband zur Verfügung.

Begründung

Die 84. Bundesversammlung 2018 beauftragte in ihrem Beschluss A21 „Kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Rechtsfragen in den Bereichen Gemeinnützigkeit, Steuerrecht und Gründung von Rechtsträgern“ die Bundesebene unter anderem damit, Handreichungen in den Bereichen Gemeinnützigkeit, Steuerrecht und Gründung von Rechtsträgern zu erstellen bzw. zu überarbeiten. Durch eine Aufhebung des Beschlusses A21 (siehe Antrag 23 an die 86. BV 2020) würde dieser Arbeitsauftrag entfallen. Um Transparenz und Klarheit zu schaffen sowie um uns unserer Verantwortung gegenüber Beschlüssen der Bundesversammlung nicht zu entziehen, stellen wir die erfüllbaren Antragsteile hiermit als separaten Antrag. Allerdings sehen wir auch die Möglichkeit auf einen Beschluss zu verzichten und trotzdem die Handreichungen zu überarbeiten.

PDF



Antrag 24

Antragsgegenstand: Erstellung und Überarbeitung von Handreichungen in den Bereichen Gemeinnützigkeit, Steuerrecht und Gründung von Rechtsträgern

Antragstellende: Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesleitung wird beauftragt, bestehende Handreichungen in den Bereichen Gemeinnützigkeit, Steuerrecht und Gründung von Rechtsträgern zu überarbeiten und gegebenenfalls neue Handreichungen zu erstellen.

Begründung:

Die 84. Bundesversammlung 2018 beauftragte in ihrem Beschluss A21 „Kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Rechtsfragen in den Bereichen Gemeinnützigkeit, Steuerrecht und Gründung von Rechtsträgern“ die Bundesebene unter anderem damit, Handreichungen in den Bereichen Gemeinnützigkeit, Steuerrecht und Gründung von Rechtsträgern zu erstellen bzw. zu überarbeiten. Durch eine Aufhebung des Beschlusses A21 (siehe Antrag 23 an die 86. BV 2020) würde dieser Arbeitsauftrag entfallen. Um Transparenz und Klarheit zu schaffen sowie um uns unserer Verantwortung gegenüber Beschlüssen der Bundesversammlung nicht zu entziehen, stellen wir die erfüllbaren Antragsteile hiermit als separaten Antrag. Allerdings sehen wir auch die Möglichkeit auf einen Beschluss zu verzichten und trotzdem die Handreichungen zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen: